

2617/AB XXI.GP
Eingelangt am: 24.08.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2605/J vom 27. Juni 2001 der Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Genossen, betreffend „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 8. und 9.:

Ich verweise auf die Antwort des Bundeskanzlers auf die gleichlautend an ihn gerichteten Fragen der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2603/J.

Zu 4.:

Im Einkommensteuergesetz (EStG) gibt es verschiedene Regelungen, die einerseits an die Ehe und anderseits an „andere Partnerschaften“ anknüpfen. Andere Partnerschaften liegen nach der geltenden Rechtslage in diesem Fall aber nur dann vor, wenn einer der beiden Partner mindestens ein Kind hat. Das Kind muss nicht aus der Partnerschaft stammen. Daher stehen beispielsweise im Falle einer Lebensgemeinschaft von heterosexuellen Partnern ohne Kind die im Einkommensteuergesetz für Partnerschaften vorgesehenen Begünstigungen (vor allem der Alleinverdienerabsetzbetrag und der daraus resultierende Sonderausgaben - Erhöhungsbetrag) nicht zu.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz besteht bei der Mietzinsbeihilfe (§ 107 EStG). Dort wird auf Personen abgestellt, die „mit dem Hauptmieter dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft leben“. Diese Bestimmung betrifft auch Lebensgemeinschaften ohne Kind. Die Auswirkung dieser Bestimmung ist einerseits eine geringfügige Erhöhung des für den Anspruch auf Mietzinsbeihilfe maßgeblichen Einkommens - Höchstbetrages, andererseits muss aber das Einkommen des Lebensgefährten in das Familieneinkommen einbezogen werden.

Im Bereich des Erbschafts - und Schenkungssteuergesetzes fällt der Ehegatte unter die Steuerklasse I, Lebensgefährten fallen unter die Steuerklasse V, und zwar unabhängig vom Vorhandensein eines Kindes.

In der Bundesabgabenordnung wird derzeit beim Begriff des "Angehörigen" (§ 25 BAO) lediglich auf den Ehegatten abgestellt, Partner aus Lebensgemeinschaften sind nicht Angehörige im Sinne der Bundesabgabenordnung. Allerdings ist im Ende Juli 2001 zur Begutachtung versandten Entwurf eines Abgabenrechtsmittelreformgesetzes eine Erweiterung des Angehörigenbegriffes analog zur Bestimmung des § 72 Strafgesetzbuch auf alle Arten von Lebensgemeinschaften - also sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle - vorgesehen. Damit besteht künftig für diesen Personenkreis das derzeit nur Ehepartnern eingeräumte Aussageverweigerungsrecht.

Zu 5. und 6.:

Sollte es sich ergeben, dass eine gesetzliche Regelung in meinem Vollzugsbereich sachlich nicht gerechtfertigt ist, bin ich selbstverständlich bereit, mich - unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und Erfahrungen - für deren Beseitigung auf sachlich adäquate Weise einzusetzen. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 4.

Zu 7.:

Ich verweise auf die Ausführungen der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten in deren Antwort auf die gleichlautende schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2604/J.

Zu 10.:

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Ausführungen des Bundesministers für Justiz in dessen Antwort zur gleichlautenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2607/J verwiesen.

Zu 11.:

Die Frage der Abhaltung einer parlamentarischen Enquête oder eines öffentlichen Hearings über den Gegenstand der vorliegenden Anfrage stellt keine Angelegenheit der Vollziehung dar, sondern ist im parlamentarischen Bereich zu entscheiden.